

## Marktreglement

### Allgemeines

Der St. Johannsmarkt ist ein Wochenmarkt mit Schwerpunkt bei Lebensmitteln sowie Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Er findet auf dem Vogesenplatz beim Bahnhof St. Johann in Basel statt.

### Zulassung

Die Zulassung der Verkäufer/innen bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins St. Johannsmarkt. Bei der Zulassung sind die Platzverhältnisse und die Bedürfnisfragen zu berücksichtigen. Die Marktfahrer haben sich an die vom Verein aufgestellte Platzordnung zu halten. Reservierte Standfläche darf nicht mit Gewinn weitergegeben werden.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- ein Überangebot des betreffenden Angebots besteht.
- der/die Gesuchsteller/in keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Gewerbsmässige Marktfahrer/innen benötigen eine Reisendengewerbebewilligung.

### Aufsicht

Als Aufsichtsorgan an den Markttagen amtiert ein Marktchef/ eine Marktchefin. Ihm/ ihr obliegen die Beaufsichtigung des Marktes und die Anordnung der Verkaufsplätze. Er/ sie führt ein Namensverzeichnis der Platzmieter und erhebt die Gebühren.

### Markttage und -zeiten

Der Wochenmarkt findet – ausgenommen an Feiertagen – jeden Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr statt.

Aufbau der Stände 8:00 – 9:00; Abbau 14:00 – 15:00

### Standbeschriftung

Jeder Stand muss gut sichtbar den genauen Namen und die Adresse der Marktfahrerin bzw. des Marktfahrers tragen.

### Preisanschrift

Die zum Kauf angebotenen Lebensmittel sind offen und für jedermann sichtbar, nicht auf dem Boden feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.

### Warenanschrift

Der Käuferschaft ist durch Anschrift die Herkunft der Ware bekannt zu geben.

### Waagen

Für das Abwägen von Nahrungsmitteln dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Alle nach Gewicht zu verkaufenden Waren sind dem Käufer vorzuwägen.

### Lebensmittelkontrolle

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Lebensmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen liegt in der Verantwortung der Anbieter/innen.

### **Verbotene Waren**

Verboten sind das Anbieten und der Verkauf von Waffen, Munition, Feuerwerk, rezeptpflichtigen Heilmitteln, Drogen, pornographischem Material, lebenden Tieren.

### **Hunde**

Die auf dem Markt beschäftigten Personen dürfen keine Hunde mitbringen. Marktbesucher/innen haben die Hunde an kurzer Leine zu führen.

### **Marktabfälle**

Abfälle sind von den Verkäufer/innen zu räumen und mitzunehmen. Einweggeschirr bei Verpflegungsständen ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Anbieter/innen sind für deren Entsorgung verantwortlich. Für daraus entstehende Umtriebe kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

### **Platzgebühren**

Wochenmärkte: CHF 15.- bis maximal 2 m Standlänge und CHF 6.- für jeden weiteren angebrochenen Meter. Jede 10. Teilnahme am Wochenmarkt ist kostenlos.  
Saisonmärkte: CHF 10.- pro angebrochenen Laufmeter.

### **Stromanschluss**

Anbieter/innen, die Strom benötigen, müssen dies im Voraus anmelden. Es wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 5.- für 220V resp. CHF 10.- für 380V berechnet. Bei sehr hohem Stromverbrauch kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Der Einsatz von elektrischen Wärmestrahlern und andern elektrischen Heizgeräten ist nicht erlaubt. Für die korrekte Zuleitung zum Verkaufsstand ist der/ die Standinhaber/in verantwortlich. Es dürfen nur SEV-geprüfte Geräte betrieben werden.

### **Haftung**

Die Marktteilnehmer/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Marktorganisor haftet nicht für Schäden, die den Marktteilnehmern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

### **Fehlbares Verhalten**

Marktteilnehmer/innen, die sich den Anordnungen des Marktorganisors und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden verwart und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. Sie können für eine bestimmte Zeit von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden. Für Schäden, die durch fehlbares Verhalten der Marktteilnehmer/innen entstehen, haften die Verursacher/innen.

### **Schlussbestimmungen**

Muss der St. Johannsmarkt aus irgendwelchen Gründen vom Veranstalter abgesagt werden, besteht das Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Standplatzgebühren. Allfälliger Anspruch auf Schadenersatz kann nicht erhoben werden. Änderungen des Reglements durch den Vorstand des Vereins St. Johannsmarkt bleiben vorbehalten.

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Parteien ist Basel.

Stand 14. November 2010